

## Zivilrecht

**Kostenerstattungsanspruch aus culpa in contrahendo nur für notwendige Kosten. Kosten, welche überflüssigerweise verursacht werden, können nicht als Schadensersatz beansprucht werden.**

## Zivilprozeßrecht

**Zum Anspruch auf eine Erklärungsfrist. Wenn die Kläger ihre Anwältin unrichtig informieren, dann geht das allein zu ihren Lasten.**

### Tatbestand

Am 30. Dezember 1996 unterzeichneten die Parteien (von den Klägern möglicherweise nur eine aber für beide) einen Kaufvertrag (Bl. 15 d.A.), nach dessen Inhalt der Beklagte den Klägern das Juweliergeschäft in der K.-M.-Straße in Berlin verkaufte. Auf den Kaufpreis, der schließlich mit 3--.-- DM festgestellt wurde, entfielen 4--.-- DM Mehrwertsteuer. Diesen Betrag machten die Kläger als Vorsteuerabzug beim Finanzamt geltend. Das Finanzamt erkannte den Abzug aber nicht an, weil der Beklagte nicht Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes war, da er sein Unternehmen bereits Anfang der neunziger Jahre aufgegeben hatte. Nachdem der Steuerberater der Kläger vergeblich Einspruch eingelegt hatte, beauftragten die Kläger den Rechtsanwalt T. mit der Wahrnehmung ihrer Interessen. Dieser beanspruchte von ihnen mit Schreiben vom 01. Dezember 1997 (Bl. 18 d.A.) einen Gebührenvorschuss von 2.-- DM und mit Schreiben vom 02. März 1998 (Bl. 19 d.A.) einen Gerichtskostenvorschuss von 3--.-- DM. Die Kläger leisteten die geforderten Zahlungen am 14. Januar und 24. März 1998 an den Anwalt. Mit Schreiben vom 04. August 1998 teilte schließlich das Finanzamt Neukölln-Nord dem Steuerberater der Kläger mit, dass lt. Überprüfung der Beklagte ohne Vorliegen einer Vollmacht der M. und D. J. GBR (die Geschäftsinhaber gewesen war) den Verkauf vorgenommen habe. Im Oktober 1998 legte der Beklagte daraufhin eine Vollmacht vor, welche bei der jetzigen Anwältin der Kläger am 23. Oktober 1998 einging. Nach dessen Vorlage beim Finanzamt erkannte dieses mit Bescheid vom 20. November 1998 den gewünschten Abzug an.

Mit der Klage haben die Kläger Schadensersatz für die ihnen entstandenen Anwalts- und Gerichtskostenvorschüsse geltend gemacht, weil der Beklagte seine Aufklärungs- und Obhutspflichten

verletzt habe. In der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2000 haben sie die ihnen schließlich vom Rechtsanwalt T. erteilte Kostenrechnung vom 22. September 1998 vorgelegt, die auf insgesamt 3.---,-- DM lautet. Die Kläger beantragen,

den Beklagten zu verurteilen,  
an sie 2. ---,-- DM nebst 4 % Zinsen  
seit dem 05. Juni 1999 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,  
die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, bei Abschluss des Kaufvertrages sei ausdrücklich erörtert worden, dass nicht der Beklagte sondern sein Sohn Eigentümer des zur Veräußerung gekommenen Juweliergeschäfts sei und der Beklagte nur aufgrund erteilter Vollmacht den Abschluss des Vertrages vornehme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Ein Schadensersatzanspruch der Kläger aus culpa in contrahendo oder sonstigen Anspruchsgrundlagen kann nicht festgestellt werden. Es fehlt zum einen an einem hinreichend substantiierten Vortrag, inwiefern die verursachten Anwalts- und Gerichtskosten adäquat kausal durch ein mögliches Verschulden des Beklagten bei Vertragsschluss verursacht worden sind und notwendig waren. Im Übrigen müssten sich die Kläger ein derart überwiegendes Mitverschulden (§ 254 BGB) anrechnen lassen, das auch dies den Anspruch entfallen ließe. Denkbar wäre ein Anspruch der Kläger, wenn sie durch unterlassene Aufklärung bzw. falsche Angaben des Beklagten bei Abschluss des Vertrages durch die notwendige Einschaltung eines Anwalts und eine notwendige Prozessführung die entsprechenden Aufwendungen gehabt hätten. Wie sich nunmehr herausgestellt hat, sind die Kosten jedoch nicht dadurch entstanden, dass die Kläger gegen den Beklagten vorgegangen sind, indem sie ihn um ergänzende Information oder um die Überreichung einer Vollmacht gebeten haben. Vielmehr sind die Kläger gerichtlich vorgegangen, und zwar vermutlich (genau wusste dies die Anwältin der Kläger auch nicht) gegen das Finanzamt. Da aber die Rechtsauffassung des Finanzamts, was die Kläger selbst nicht in Zweifel ziehen, zum damaligen Zeitpunkt zutreffend war, solange also der Beklagte als Verkäufer dastand und auch keine Vollmacht für die GBR vorgelegt werden konnte, war ein prozessuales Vorgehen gegen das Finanzamt nicht sachgerecht. Wenn solche Kosten aber überflüssigerweise verursacht werden, dann können sie nicht als Schadensersatz beansprucht werden.

Im Übrigen ist bei dieser Sachlage nicht einmal ersichtlich, warum überhaupt ein Anwalt eingeschaltet wurde. Die Kläger hatten einen Steuerberater, durch den sie hätten wissen müssen, dass die Rechtsauffassung des Finanzamts zunächst einmal zutreffend war. Worum es nun hätte gehen müssen, war, den Beklagten anzusprechen, wieso er den Verkauf vornahm, obwohl er offensichtlich

gar nicht mehr Geschäftsinhaber war. Zwar hindert dies einen Verkauf nicht unbedingt, wenn der Beklagte gleichwohl in der Lage ist, die Leistung zu erbringen. Allerdings konnten die Kläger dem Beklagten dann durchaus vorhalten, wieso er sie darüber nicht informiert habe, und entsprechende Erklärungen oder Unterlagen fordern, damit der Umsatzsteuerabzug beim Finanzamt geltend gemacht werden konnte. Dass dies vor einer Einschaltung des Anwalts vergeblich geschehen wäre, tragen die Kläger nicht vor. Ein solches Vorgehen, zumal ein Steuerberater schon eingeschaltet war, lag aber derart auf der Hand, dass das Unterlassen ein absolut überwiegendes Mitverschulden darstellt, so dass die Anwaltskosten, die vor einer Ansprache des Beklagten entstanden sind, nicht geltend gemacht werden können.

Abschließend ist noch zu bemerken, dass im Übrigen ohnehin jeder substantiierte Vortrag fehlt, was denn konkret der Rechtsanwalt überhaupt getan hat. Soweit erkennbar, hat er aber (wie ausgeführt) lediglich nicht angezeigte Tätigkeiten vorgenommen.

Schließlich können die Kläger auch, nachdem ihnen eine Schlussrechnung gestellt war, nicht mehr auf den Inhalt einer Vorschussliquidation abstellen. Sie beanspruchen aber die Beträge aus der Vorschussliquidation und tragen nicht vor, welche Teilbeträge aus der Schlussliquidation nun eigentlich geltend gemacht werden. Den Klägern konnte auch nicht noch eine Erklärungsfrist eingeräumt werden. Es geht nämlich nicht an, dass eine Klage erst durch völlig neuen Vortrag schlüssig gemacht wird. Insbesondere hatte das Gericht bereits in der Ladungsverfügung nachgefragt, ob nicht eine endgültige Anwaltsrechnung erteilt worden ist. Dies wurde zunächst schriftsätzlich verneint. Stattdessen wäre es aber Sache der Kläger gewesen, dies spätestens bereits zu diesem Zeitpunkt vorzutragen und dann auch ergänzend den dieser Rechnung zugrunde liegenden Sachverhalt vorzutragen. Wenn die Kläger ihre Anwältin unrichtig informieren, dann geht das allein zu ihren Lasten.

Die Kostenentscheidung ergeht nach S 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Amtsgericht Charlottenburg, Urteil vom 29.11.2000, Az. 21b C 142/2000**



Die Inhalte dieser Seite, die ausschließlich einer unverbindlichen Voraborientierung dienen sollen, wurden sorgfältig zusammengestellt und redigiert. Jedoch kann im Hinblick auf denkbare Erfassungs-, Übertragungs- oder Übermittlungsfehler eine 100% ige Fehlerfreiheit nicht zugesichert werden. Im Rahmen einer Homepage ist daher jede Gewährleistung für inhaltliche Richtigkeit und jederzeitige Aktualität der Daten ausgeschlossen. Bitte legen Sie daher etwaigen auf das Datenmaterial gestützten Entscheidungen ausschließlich die neuesten Fassungen der jeweiligen Gesetzesmaterien zugrunde, ersichtlich u.a. aus dem Bundesgesetzblatt oder aus aktuellen, im Fachbuchhandel erhältlichen Gesetzessammlungen oder holen Sie entsprechenden Rechtsrat ein. Bitte beachten Sie auch, daß den mittgeteilten Urteilen der Instanzgerichte keine Allgemeingültigkeit zukommt, und immer auch mit gegenteiligen Entscheidungen anderer Gerichte, manchmal sogar innerhalb des gleichen Gerichts gerechnet werden muß!

[zurück zur Übersicht und Auswahl aller Entscheidungen](#)

---

[If your using IE, you can bookmark this site by clicking here](#)

Diese Seite wurde erstellt und wird gepflegt von RA Salewski

© 1996-2001 RA Salewski [www.salewski.de](http://www.salewski.de)

email: [rechtsanwalt@salewski.de](mailto:rechtsanwalt@salewski.de) [PGP-Public-Key RA Salewski](#)

[\[Disclaimer\]](#) [\[Impressum\]](#)

Die Besucher dieser Seite zählt [WebHits](#)

[\[Home\]](#)

*[Last Updated: 03/09/2001 23:09:30](#)*

IMPRESSUM:

Verantwortlich im Sinne des TDG und des § 6 Mediendienste-Staatsvertrages:  
Rechtsanwälte Schreiber, Ohms und Salewski, Okerstrasse 3, 12049 Berlin  
Telefon: 627 99 94-0 Fax: 621 20 84 e-mail: [rechtsanwalt@salewski.de](mailto:rechtsanwalt@salewski.de)  
Homepage: [www.salewski.de](http://www.salewski.de)